

# MARKTGEMEINDE JOIS

Untere Hauptstraße 23, 7093 Jois, Austria Tel.: +43 (0) 2160/8310, Fax: +43 (0) 2160/8310-75 E-Mail: post@jois.bgld.gv.at www.jois.at



28.06.2023

# Niederschrift

aufgenommen am 28.06.2023 anlässlich der um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Jois abgehaltenen 5. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates unter Vorsitz von Bürgermeister Johann Steurer sowie Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Markus Kopfberger, Michael Haider, Christian Lentsch, Ronald Kiss, Dietmar Haider, Marcus Höfferer, Julia Rittsteuer, GV Günter Weber, GV Andrea Wilhelm, Tatjana Weber, Josef Hafner, Tobias Windisch, Romana Pfeiler und Helmut Altenburger.

Schriftführer: Amtsleiter Vb Malik Čirak

Romana Pfeiler (SPÖ) und Martin-Lukas Wetschka (ÖVP) werden als Beglaubiger der Niederschrift bestellt.

# **Tagesordnung**

- 01.) Bebauungsplan der Gemeinde Jois
- 02.) Querungshilfe km 21,300 21,400 zu Vereinbarung mit der Zahl: A5/BBN.950-10006-1-2022
- 03.) Energielieferverträge Tarifwechsel
- 04.) Abänderung Betriebsführungsvertrag BE Vertrieb GmbH & Co KG für E-Ladestation
- 05.)LAG Förderprojekt "Wein & Genuss"
  - a. Umschichtung finanzieller Mittel auf das Projektkonto
  - b. Auftragserteilung Sehenswürdigkeiten
- 06.) Rechnungsabschluss 2021 A2/G.JOIS-10022-3-2023
- 07.) Pachtverträge
- 08.) Sanierung der Friedhofskapelle
  - a. Freskenrestaurator
  - b. Restaurator-Ausgestaltung der Apsis: Wandmedaillons nach historischem Befund
  - c. Automatisierung der Eingangstüre
  - d. Tischlerarbeiten Sanierung der Eingangstüre
  - e. Schlosserarbeiten Gitter für Schauöffnung
- 09.) Ankauf eines WC-Containers
- 10.) Straßenplanung Klausenberg Information
- 11.) Diverse Bauvorhaben im Ort
- 12.) Allfälliges

#### 01.) Bebauungsplan der Gemeinde Jois

Der Bürgermeister berichtet in kurzen Zügen über die umfangreiche Ausarbeitung des gesamtörtlichen Bebauungsplanes. Die übermittelte Beschlussempfehlung (R-1703 230619) der, die Landschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift und wurde an den gesamten Gemeinderat im Vorhinein per E-Mail versendet. Pfeiler Romana fragt an, ob hernach 2 Stockwerke oder 2 Geschoße errichtet werden dürfen. Der Bürgermeister antwortet, dass sich der Bebauungsplan auf maximal 2 Geschoße bezieht.

<u>Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bebauungsplan der Gemeinde Jois gemäß der Beschlussempfehlung</u> (R-1703 230619) der, die Landschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. samt folgender Verordnung zu beschließen:

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 28.06.2023, mit welcher der Bebauungsplan "Jois" für das Ortsgebiet von Jois mit Ausnahme der Betriebsgebietsflächen erlassen wird.

Gem. § 46 (2) iVm § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, idgF wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan "Jois" legt die Einzelheiten der Bebauung für das Ortsgebiet von Jois mit Ausnahme der Betriebsgebietsflächen (gem. FWP Stand 13. Änderung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, beiliegenden Plandarstellung (Plan Nr. R-1703/BEP/00/B, Blatt 1-3, Planverfasser Büro dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.) fest.

#### § 2 Bebauungsweise, Baulinien

- (1) Die Bebauungsweise ist der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen. Zulässig ist die offene (o), halboffene (ho) und geschlossene (g) Bebauungsweise.
- (2) Für die halboffene Bebauungsweise wurde für Teilbereichen die seitliche Grundstücksgrenze, an die anzubauen ist, durch eine besondere Kennzeichnung in der Plandarstellung festgelegt. Betroffene Grundstücke sowie die für die Anbaupflicht festgelegte seitliche Grundstücksgrenze sind der Plandarstellung zu entnehmen.
- (3) Die Baulinien sind der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen.
- (4) Die straßenseitigen Gebäudefronten sind parallel zur Baulinie oder bei nicht rechtwinkliger Anordnung der seitlichen Grundstücksgrenzen zur Baulinie normal zur seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen (ausgenommen sind jene Flächen, für die Besondere Bestimmungen 1 (BB1) gem. § 10 gelten).
- (5) Die Erfüllung der Anbauverpflichtung an eine zwingende Baulinie ist im Falle nicht rechtwinkeliger Anordnung der seitlichen Grundstücksgrenze zur Baulinie auch dann gegeben, wenn ein Punkt des Gebäudes an der zwingenden Baulinie liegt.

(6) Über die durch die Baulinien begrenzte Fläche (bebaubare Fläche) darf nicht mit Hauptgebäuden hinausgebaut werden, ausgenommen § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F..

#### § 3 Bauliche Ausnutzung der Bauplätze

Die bauliche Ausnutzung der Bauplätze ergibt sich aus dem Anteil der bebauten Fläche an der Gesamtfläche des Bauplatzes. Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung der Bauplätze ist der Plandarstellung zu entnehmen.

#### § 4 Gebäudehöhen

- (1) Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Festlegung von Höhenklassen bestimmt und ist der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen.
- (2) Die maximale Gebäudehöhe beträgt in der Höhenklasse:

Höhenklasse I bis 5 m

Gebäudehöhe "7m" max. 7 m

Höhenklasse II von 5 m bis 8 m Höhenklasse III von 8 m bis 11 m

- (3) Die maximal zulässige Firsthöhe (höchster Punkt des Gebäudes) darf die Gebäudehöhe um maximal 5m überschreiten.
- (4) Für Grundstücke mit der Festlegung der maximal zulässigen Gebäudehöhe "7m" gilt:
  Gestattet ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden mit einem
  Erdgeschoss (EG) oder einem Erdgeschoss und maximal einem Obergeschoss (EG + OG) oder einem
  Erdgeschoss und einem Dachgeschoss (EG + DG). Die Errichtung von zurückgesetzten Geschossen
  über dem 1. Obergeschoss ist nicht zulässig.
- (5) Die Gebäudehöhe ist gem. § 2 Abs. 11 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu ermitteln.
- (6) Die Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,8 m über Niveau nicht überschreiten, ausgenommen aufgrund geländebedingter Gegebenheiten.

#### § 5 Äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Baukörper sind in einfachen und klaren Bauformen auszuführen und dürfen das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Errichtung von Holzblockhäusern im alpinen Stil als Hauptgebäude ist unzulässig.
- (2) In den in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Bereichen "Ortskern" und "Dörflicher Charakter" sind als Dachformen ausschließlich Satteldächer und Kombinationen davon zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 37° und maximal 45°. Eine Minderung der Dachneigung zur Einhaltung der max. Firsthöhe ist möglich.

- (3) In den in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Bereichen "Einfamilienhaussiedlung" und "Verdichtete Wohnformen" sind als Dachformen Sattel- und Walmdächer oder eine Kombination davon sowie Pult- und Flachdächer zulässig.
- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind Wellplatten nicht zulässig.
- (5) Die Verwendung von spiegelnden oder glänzenden Materialien an den Fassaden und Dachflächen ist nicht zulässig.
- (6) Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes hinsichtlich der Bewahrung des Ortsbildes anzupassen. Intensive Farbgebungen sind zu vermeiden.

#### § 6 Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten

- (1) Die Anlage von anderen untergeordneten Bauten ist auch außerhalb der von Baulinien begrenzten Fläche möglich.
- (2) Die Errichtung von Nebengebäuden ist auch außerhalb der von Baulinien begrenzten Fläche, ausgenommen im Bereich des Vorgartens (= vordere Abstandsfläche), möglich. Eine Ausnahme bildet die Errichtung von überdachten Abstellplätzen im Vorgartenbereich (siehe § 7 Abs. 3).
- (3) In den in der beiliegenden Plandarstellung als "Einfamilienhaussiedlung" gekennzeichneten Bereichen ist die Errichtung von Nebengebäuden (ausgenommen überdachte sowie umbaute und überdachte Abstellflächen) nur dann zulässig, wenn diese eine überbaute Gesamtfläche von insgesamt max. 40 m² sowie eine Firsthöhe (höchster Punkt des Gebäudes) von 5 m nicht überschreiten.

#### § 7 Verkehrserschließung, Abstellplätze

- (1) Die Verkehrserschließung der Bauplätze ist der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen.
- (2) Bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten sind verpflichtend private Stellplätze in folgendem Ausmaß zu errichten:
  - (a) Für Bauplätze mit bis zu vier Wohneinheiten sind 2 private Abstellplätze je neu geschaffener Wohneinheit zu errichten.
  - (b) Für Bauplätze mit mehr als vier Wohneinheiten sind 1,5 private Abstellplätze je neu geschaffener Wohneinheit zu errichten.
- (3) Die Errichtung von überdachten Abstellplätzen ist im Vorgartenbereich zulässig.
- (4) Abstellplätze an der Straßenfluchtlinie dürfen gegen das öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden, ausgenommen durch automatische Tore mit Fernbedienung.

- (5) Bei offener oder halboffener Bebauungsweise ist bei der Errichtung eines umbauten und überdachten Abstellplatzes dieser mind. 5m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze abzurücken und davor ein nicht eingefriedeter (ausgenommen automatische Tore mit Fernbedienung) Abstellplatz anzuordnen.
- (6) An der gemeinsamen Grundgrenze aneinander gebaute Gebäude und überdachte oder umbaute und überdachte Abstellplätze sind, soweit die Geländesituation dies zulässt, in Höhe und Hauptfirstrichtung aufeinander abzustimmen. Die Anordnung von umbauten und überdachten Abstellplätzen im Vorgarten ist unzulässig.
- (7) Das Fußbodenniveau von umbauten und überdachten Abstellplätzen darf, ausgenommen geländebedingt, nicht unterhalb des angrenzenden Straßenniveaus liegen.

## § 8 Einfriedungen '

Einfriedungen an straßenseitigen Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m aufweisen. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf maximal 0,5 m betragen. Einfriedungsmauern an oder gegen das öffentliche Gut sind lediglich in Verlängerung der straßenseitigen Gebäudeflucht oder zur Erreichung der geschlossenen Bebauungsweise in einer Höhe von mindestens 2 m und maximal 3 m zulässig.

#### § 9 Sonstige Bestimmungen

Für die in der beiliegenden Plandarstellung dargestellten Zonen gelten folgende Vorgaben bezüglich der Mindestgröße von Bauplätzen bei Neuteilung sowie der maximalen Anzahl von Wohneinheiten pro Bauplatz.

| Zone                    | Mindestgröße v<br>Neuteilung           | on Bauplätzen bei |      | maximale Anzahl der<br>Wohneinheiten pro Bauplatz |
|-------------------------|--|-------------------|------|---|
| 01                      | geschlossene<br>400 m²                 | Bebauungsweise    | (g): | max. 8 Wohneinheiten / Bauplatz                   |
| Ortskern                | halboffene Bebauungsweise (ho): 500 m² |                   |      |   |
|                         | offene Bebauungsweise (o): 600 m²      |                   |      |   |
| Dörflicher Charakter    | geschlossene<br>400 m²                 | Bebauungsweise    | (g): | max. 4 Wohneinheiten / Bauplatz                   |
|                         | halboffene Bebauungsweise (ho): 500 m² |                   |      |   |
|                         | offene Bebauungsweise (o): 600 m²      |                   |      |   |
| Einfamilienhaussiedlung | geschlossene<br>400 m²                 | Bebauungsweise    | (g): | max. 2 Wohneinheiten / Bauplatz                   |
|                         | halboffene Bebauungsweise (ho): 500 m² |                   |      |   |
|                         | offene Bebauungsweise (o): 600 m²      |                   |      |   |

#### § 10 Besondere Bestimmungen

Für die in der beiliegenden Plandarstellung besonders bezeichneten Teilgebiete gelten besondere Bestimmungen.

#### Besondere Bestimmung 1 (BB1):

In den mit Besondere Bestimmung 1 (BB1) gekennzeichneten Bereichen ist eine Anordnung der straßenseitigen Gebäudefront abweichend von den Bestimmungen des §2 Abs.4 zulässig.

#### Besondere Bestimmung 2 (BB2):

In den mit der Besonderen Bestimmung 2 (BB2) gekennzeichneten Bereichen sind Einfriedungen am westlichen und südlichen Siedlungsrand sichtdurchlässig auszuführen, um eine Barrierewirkung zur freien Landschaft zu vermeiden.

#### Besondere Bestimmung 3 (BB3):

In den mit Besondere Bestimmung 3 (BB3) gekennzeichneten Bereichen ist ausschließlich die Errichtung von umbauten und überdachten Abstellplätzen zulässig.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen des Gemeinderates außer Kraft:
  - a) Teilbebauungsplan Am Krotzen I Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2013, idF vom 03.12.2014 (1. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 28. Jänner 2015, Zahl LAD/RO.3240-10001-3-2014.
  - b) Teilbebauungsplan Am Krotzen II Verordnung des Gemeinderates vom 27.09.2019 (2. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 28. September 2020, Zahl A2/L.RO3240-10002-10-2020.
  - c) Teilbebauungsplan Am Krotzen III Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2013 (3. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 17. Juni 2015, Zahl LAD-RO-3240/10000-5-2015.
  - d) Teilbebauungsplan Henneberg Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.1995, genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 24. April 1996, Zahl LAD-RO-3240/14-1996.
  - e) Teilbebauungsplan Kirchberg I Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2007 (1. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 24. Dezember 2007, Zahl LAD-RO-6135/2-2008.
  - f) Teilbebauungsplan Klausenberg Verordnung des Gemeinderates vom 06.06.2003 (1. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 29. März 2004, Zahl LAD-RO-3240/50-2004.
  - g) Bebauungsrichtlinien Obere Gärten Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019 i.d.F. vom 30.09.2020 (1. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 24. November 2020, Zahl A2/L.RO3240-10003-6-2020.
  - h) Bebauungsrichtlinien Obere Sätz Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019 i.d.F. vom 30.09.2020 (1. Änderung), genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 24. November 2020, Zahl A2/L.RO3240-10004-7-2020.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

| Genehmigt von der Bgld. Landesregierung am, Zahl       |           |
|--|-----------|
| Verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, | Stück, Nr |
| angeschlagen am:                                       |           |
| abgenommen am:   |           |

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### 02.) Querungshilfe km 21,300 – 21,400 zu Vereinbarung mit der Zahl: A5/BBN.950-10006-1-2022

Der Bürgermeister berichtet von der im Vorjahr mit dem Land Burgenland abgeschlossenen Vereinbarung über die Errichtung einer Querungshilfe bei km 21,300 - 21,400. Der Gemeinde wurde am 23.05.2023 eine Kostenschätzung über Gesamtbaukosten in Höhe von € 144.000,-- übermittelt. Das Land Burgenland würde eine Summe von € 108.000,-- übernehmen. Der Anteil für die Gemeinde Jois, für die Errichtung eines Gehsteiges und der entsprechenden Beleuchtung beläuft sich auf € 36.000,--. GV Weber Günter fragt an, ob der Gemeindeanteil noch steigen kann, wenn die Kosten teurer werden. Der Bürgermeister antwortet darauf, dass er Rücksprache mit dem zuständigen Planer vom Land Burgenland, Herrn Ing. Roman Nitschinger, gehalten hat und dieser ihm versichert hat, dass die Kosten eher geringer ausfallen werden, da mit einer höheren Preisklasse geschätzt wurde. Lentsch Christian erkundigt sich nach der geplanten Umsetzung des Projekts. Der Bürgermeister antwortet, dass mit den Arbeiten bereits im Juli bzw. August begonnen werden könnte. Lentsch Christian kritisiert den Zeitpunkt der Bauarbeiten, da dies in die Haupturlaubszeit fällt. Der Bürgermeister antwortet, dass jeglicher Zeitpunkt für Bauarbeiten bei der Bundesstraße schlecht sei und dass die Bauarbeiten im Herbst evtl. nicht fertiggestellt werden könnten aufgrund der Witterungsverhältnisse. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vom Land Burgenland geschätzten Kosten für die Gemeinde Jois in Höhe von € 36.000,-- für die Errichtung einer Querungshilfe bei km 21,300 – 21,400 anzunehmen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

# 03.) Energielieferverträge – Tarifwechsel

Der Bürgermeister berichtet von einem persönlichen Gespräch mit der Energieberaterin der BE Vertrieb GmbH & Co KG, Frau Alina Funovits. Die Verbrauchspreise für Strom und Gas, sind vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 um ca. das 4-fache gestiegen. Als Einsparungsmaßnahme ermöglicht die BE Vertrieb GmbH & Co KG sämtlichen Gemeinden im Burgenland den Umstieg auf einen 1-jährigen Fixtarif (Gemeinde12 unabhängig) in Höhe von € 23,00 ct/kWh für Strom und € 9,99 ct/kWh für Erdgas. Die Gemeinde hätte ebenso die Möglichkeit auf eine Rückwirkende Umstellung des Tarifs per 01.04.2023. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass im Falle einer Senkung der allgemeinen Energiepreise auch dieser gedeckelte Tarif gesenkt wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Fixtarif Gemeinde12 unabhängig für Strom (23,00 ct/kWh) und Gas (9,99 ct/kWh) bei der BE Vertrieb GmbH & Co KG rückwirkend zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### 04) Abänderung Betriebsführungsvertrag BE Vertrieb GmbH & Co KG für E-Ladestation

Der Bürgermeister berichtet vom Schreiben (eingelangt 20.04.2023) der BE Vertrieb GmbH & Co KG. Die BE Vertrieb GmbH & Co KG wünscht die Abänderung des Betriebsführungsvertrages der E-Ladestation beim Radweg Richtung Winden am See. Die wesentliche Änderung betrifft die Energierückvergütung. Der Bürgermeister erklärt, dass der ursprüngliche Vertrag im Zuge des Tourismusprojekts NemoNet gefasst wurde und dieser eine kostenlose Betriebsführung für die Dauer von 2 Jahren vorgesehen hat. Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorliegenden Betriebsführungsvertrag mit der BE Vertrieb GmbH & Co KG zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### 05) LAG Förderprojekt "Wein & Genuss"

Der Bürgermeister erklärt, dass der Projektbegleiter DI Jakob Hubmann, vom PanMobile Ingenieurbüro DI Christian Grubits eine Ausschreibung der jeweiligen Projektgegenstände durchgeführt hat. Das gesamte

Projekt wird von der LAG nordburgenland plus mit 60% der Gesamtkosten gefördert. Aufgrund der Gesamtkostenschätzung und der Höhe der Gesamtauftragssumme müssen die Auftragsvergaben im Gemeinderat vergeben werden.

#### a.) Umschichtung finanzieller Mittel auf Projektkonto

Der Bürgermeister erklärt, dass im Vorjahr zu Projektbeginn, € 50.000,-- auf das Projektkonto umgeschichtet wurden. Um die im März des heurigen Jahres vergebenen Gewerken finanzieren zu können, ist eine neuerliche Umschichtung von € 55.000,-- notwendig. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass der Aussichtsturm beim Bunker von der Baubehörde gestrichen wurde. Daraufhin hat man sich auf die Errichtung einer Überdachung samt Sitzgelegenheit mit dem ausführenden Holzbauunternehmen geeinigt.

<u>Der Bürgermeister stellt den Antrag, vom Hauptgirokonto der BKS Bank, € 55.000,-- auf das Projektkonto</u> "Wein & Genuss" umzuschichten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### b.) Auftragserteilung Sehenswürdigkeiten

Der Bürgermeister berichtet, dass ursprünglich zu diesem Tagesordnungspunkt die Vergabe von Denkmaltafeln vergeben werden sollten. Jedoch belaufen sich die Kosten auf einer enormen Summe. GV Weber Günter fragt nach, ob die Errichtung der Denkmaltafeln somit nicht durchgeführt wird. Der Bürgermeister bestätigt dies und erklärt das Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden. Er nennt die bestehende Teuerungswelle und die erhöhten Kreditzinsen als Beispiele. Er ersucht jedoch GV Hasenhündl Alexander um Fertigstellung der Texte der einzelnen Denkmaltafeln um diese in Zukunft errichten zu können. GV Hasenhündl Alexander erklärt sich nicht für bereit, seine Zeit in die Ausarbeitung zu stecken für ein Projekt das womöglich überhaupt nicht durchgeführt wird. Er nimmt sich jedoch die Einsparungsmöglichkeit zur Kenntnis und ersucht, keine Fristen für etwaige Förderungen zu versäumen. Weiters soll der Projektbegleiter bezüglich eines möglichen Geldrückflusses urgiert werden. Der Bürgermeister bestätigt dies und erklärt, dass noch viel Fördergeld eingeholt werden muss. Dennoch würde der Bürgermeister gerne eine Bank-Tisch-Kombination für die geplante Aussichtsplattform ankaufen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Ankauf von 1 Stück Bank-Tisch-Kombination, der Fa. Ziegler Aussenanlagen GmbH, Betriebsstrasse 13/Top 23 in 4844 Regau in Höhe von € 2.196,46 brutto zu beschließen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

# 06.) Rechnungsabschluss 2021 - A2/G.JOIS-10022-3-2023

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Schriftführer. Der Schriftführer berichtet, dass das Schreiben mit der Zahl: A2/G.JOIS-10022-3-2023 an den Gemeinderat per E-Mail versendet wurde. Anschließend erläutert der Schriftführer dem Gemeinderat ausführlich das gegenständliche Schreiben.

Nachdem keine Wortmeldungen bzw. Anfragen erfolgen, stellt der Bürger-meister den Antrag, der Gemeinderat möge das Schreiben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung mit der Zahl: A2/G.JOIS-10022-3-2023 zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### 07.) Pachtverträge

Der Bürgermeister erklärt sich für befangen und übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Waldbott-Bassenheim Peter. Der Bürgermeister verlässt den Sitzungssaal. Der Vizebürgermeister erklärt, dass es sich um die Verlängerung von 4 Pachtvereinbarungen handelt.

# a) Pachtvertrag Grst. Nr. 498/8 - Weber Herbert

Der Vizebürgermeister berichtet, dass Weber Herbert um Verlängerung der Pacht für weitere 10 Jahre des Grundstückes Nummer 498/8 angesucht hat.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Grundstück Nummer 498/8 für weitere 10 Jahre ab dem Jahr 2023 an Herrn Weber Herbert, Bruckergasse 4 in 7093 Jois zu einem jährlichen Preis von € 640,-/ha zu verpachten. Der Pachtbetrag soll indexgesichert werden. Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### b) Pachtvertrag Grst. Nr. 3759/213 und 3759/216 - Fischbach Friedrich und Kiss Elke

Der Vizebürgermeister berichtet, dass die Gemeinde seit 2003 2 Grundstücke in der Trift als Steinlagerplatz mit Zustimmung der Eigentümer verwendet. Nachdem kein schriftlicher Pachtvertrag besteht, sollte ein solcher abgeschlossen werden.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von Herrn Fischbach Friedrich, Untere Hauptstraße 13 in 7093 Jois das Grundstück Nr. 3759/213 (1363 m²) und von Frau Kiss Elke, W.A. Mozartstraße 8 in 7093 Jois das Grundstück Nr. 3759/216 (2108 m²) zu einem jährlichen Preis von € 120,-auf die Dauer von 10 Jahren ab dem Jahr 2023 anzupachten. Der Pachtbetrag soll indexgesichert werden. Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### c) Pachtvertrag Grst. Nr. 1004 und 1005 EZ 1255 - Agrargemeinschaft Jois

Der Vizebürgermeister berichtet, dass die Agrargemeinschaft Jois um Verlängerung der Pacht für weitere 10 Jahre der Grundstücke Nummer 1004 und 1005, EZ 1255 angesucht hat. Nachdem kein schriftlicher Pachtvertrag besteht, sollte ein solcher abgeschlossen werden.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Grundstücke Nummer 1004 und 1005, EZ 1255 für weitere 10 Jahre ab dem Jahr 2023 an die Agrargemeinschaft Jois zu einem jährlichen Preis von € 300,- zu verpachten. Der Pachtbetrag soll indexgesichert werden. Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister wird wieder hereingebeten und übernimmt den Vorsitz vom Vizebürgermeister.

#### 08.) Sanierung der Friedhofskapelle

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GV Hasenhündl Alexander. Aufgrund der Gesamtkostenschätzung und der Höhe der Gesamtauftragssumme sollen die Auftragsvergaben durch den Gemeinderat vergeben werden. Das Planungsbüros Kandelsdorfer ZT GmbH hat hierzu eine Ausschreibung durchgeführt:

#### a.) Freskenrestaurator

Das Leistungsverzeichnis wurde an insgesamt 4 Firmen verschickt. Davon haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebotsprüfung sowie der daraus resultierende Vergabevorschlag der Architekten Kandelsdorfer ZT GmbH ergaben folgenden Preisspiegel netto:

| Reihung | Unternehmen und Anschrift                                      | Summe netto |  |
|---------|--|-------------|--|
| 1.      | Restoration Company<br>Königshof 2a in 4262 Königshof          | € 10.800,00 |  |
| 2.      | Mag <sup>a</sup> . Beate Sipek, Paradisg. 67/17/3 in 1190 Wien | € 19.695,00 |  |
| 3.      | Mag. Jörg Riedel, Elisenstr. 43/16 in 1230 Wien                | € 20.893,60 |  |
| 4.      | Mag. Miro Stikar, Hagenmüllergasse 23/6/9 in 1030 Wien         | € 28.224,00 |  |

Das Anbot der Fa. Restoration Company wurde in Absprache mit dem BDA-Bundesdenkmalamt einerseits aufgrund der augenscheinlichen Unterpreisigkeit im Bietervergleich und andererseits durch die bereits verursachten Schäden von diesem Bieter an den historischen Fresken vom weiteren Vergabeprozess ausgeschieden. Die Kosten der Restaurierung der Fresken werden von Seiten des BDA's zu 100% gefördert. GV Hasenhündl Alexander stellt den Antrag, die Vergabe der Restaurierungsarbeiten an den historischen Fresken der Friedhofskapelle an Herrn Mag. Jörg Riedel mit einer Angebotssumme von € 25.072,32 brutto, zu beschließen.

Der Antrag von GV Hasenhündl Alexander wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

## b.) Restaurator - Ausgestaltung der Apsis: Wandmedaillons nach historischem Befund

Im Zuge der Abbrucharbeiten der rezenten Vormauerung in der Apsis wurden bauzeitliche Putzfragmente einer dekorativen Wandgestaltung – Wandmedaillons - vorgefunden. Diese Wandgestaltung soll in Absprache

mit dem BDA beidseitig in der Apsis wiederhergestellt werden. Die Kosten der Wiederherstellung der Wandmedaillons werden von Seiten des BDA's zu 100% gefördert.

GV Hasenhündl Alexander stellt den Antrag, die Vergabe der Wiederherstellung der Wandmedaillons in der Friedhofskapelle an die Fa. Restoration Company mit einer Angebotssumme von € 2.400,- brutto, zu beschließen.

Der Antrag von GV Hasenhündl Alexander wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

## c.) Automatisierung der Eingangstüre

In Ergänzung des in der vergangenen Sitzung vertagten Tagesordnungspunktes wurden unterschiedliche Öffnungsszenarien ausgearbeitet. GV Hasenhündl Alexander erörtert die vier vorliegenden Ausführungsvarianten samt den voraussichtlichen Kosten. Nach einigen Diskussionen im Gemeinderat wird die Variante Elektroöffner für die Eingangstüre der Friedhofskapelle als Antragsgrundlage festgelegt.

GV Hasenhündl Alexander stellt den Antrag, die Eingangstüre der Friedhofskapelle mit einem zeitlich unterschiedlich programmierbaren Elektroöffner (E-Öffner) auszustatten und die Vergabe dieser Leistung an die Fa. Fröch mit einer Angebotssumme von € 3.120,- brutto, zu beschließen.

Der Antrag von GV Hasenhündl Alexander wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### d.) Tischlerarbeiten – Sanierung der Eingangstüre

Die Sanierung gemäß den Vorgaben des BDA's wurde bei drei Firmen angefragt. Dieser Tagesordnungspunkt ist in Verbindung mit dem vorherigen Unterpunkt (8c Automatisierung der Eingangstüre) zu verstehen. Zwei Angebote gingen zur Prüfung ein.

GV Hasenhündl Alexander stellt den Antrag, die Vergabe der Sanierung der Dachboden- und der Eingangstüre sowie die Herstellung einer Schauöffnung in der Eingangstüre der Friedhofskapelle an die Fa. Fröch mit einer Angebotssumme von € 7.086,- brutto, zu beschließen.

Der Antrag von GV Hasenhündl Alexander wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

GV Krikler Sascha erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsaal.

#### e.) Schlosserarbeiten - Gitter für Schauöffnung

Für die Schauöffnung in der Eingangstüre soll in Absprache mit dem BDA ein diagonales Fenstergitter ausgeführt werden. Die Herstellung des Gitters gemäß den Vorgaben des BDA's wurde bei drei Firmen angefragt. Zwei Anbote gingen zur Prüfung ein.

GV Hasenhündl Alexander stellt den Antrag, die Vergabe der Herstellung des Gitters an der Eingangstüre für die Schauöffnung an die Fa. Krikler mit einer Angebotssumme von € 720,- brutto, zu beschließen.

Der Antrag von GV Hasenhündl Alexander wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach Beendigung des Tagesordnungspunktes übernimmt der Bürgermeister die weitere Wortführung von GV Hasenhündl Alexander.

GV Krikler Sascha wird wieder in den Sitzungssaal hereingebeten und kehrt auf seinen Sitzplatz zurück.

## 09.) Ankauf eines WC Containers

Der Bürgermeister erklärt, dass bei diversen Veranstaltungen eine mobile WC Anlage sinnvoll wäre. Ein entsprechendes Angebot der Firma Jüly in Höhe von € 8.900,— netto liegt vor. Nach reiflicher Überlegung erklärt der Bürgermeister könnte man ein öffentliches WC im zukünftigen Gemeindezentrum inkludieren. GV Hasenhündl Alexander fragt nach, ob man die Arbeitsgruppe dann auflösen solle. Der Bürgermeister verneint dies und erklärt, dass lediglich vom Ankauf eines Containers abgesehen werden solle.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorübergehend keinen WC Container anzukaufen.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

## 10.) Straßenplanung Klausenberg - Information

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde über eine ausführliche Planung des Straßenbaus am Klausenberg beraten. Der Bürgermeister erklärt nun, dass er Rücksprache mit dem möglichen Planungsunternehmen gehalten hat und dieses Ihm die Lage und Höhenvermessung der gesamten Straßenzüge im genannten Bereich empfohlen hat. Die Vermessung ist grundlegend für den beabsichtigten Straßenbau. Bei der Gemeinde wurden 2 Angebote durch das Ingenieurbüro Denk GmbH eingeholt:

|    | Unternehmen und Anschrift  | Summe netto |
|----|--|-------------|
| 1. | GEO Umweltservice GmbH, Heumühlgasse 11 in 1040 Wien             | € 1.680,    |
| 2. | Dipl. Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b/11 in 3021 Pressbaum | € 2.500,    |

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Unternehmen GEO Umweltservice GmbH, Heumühlgasse 11 in 1040 Wien für die Vermessung Straßenbau Klausenberg zu einem Preis von € 1.680,-- netto zu beauftragen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Tagesordnungspunkt 11.) darf gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal und werden nach Anhörung des Tagesordnungspunktes 11.) Diverse Bauvorhaben im Ort, wieder herein gebeten.

#### 12.) Allfälliges

Der Vizebürgermeister erklärt, dass die Ortsbildpflege vorangetrieben wird und ersucht um Rücksicht, da die Gemeinde derzeit leider Personalausfälle zu verkraften hat. Wetschka Martin-Lukas ersucht auf die Gemeindefinanzen Bedacht zu nehmen und zukünftige Projekte genau zu überdenken. Lentsch Christian empfindet die neu gestalteten Bushaltestellen als sehr schön. Altenburger Helmut ersucht in Zukunft etwaige Präsentationen per Beamer an die Leinwand im Sitzungssaal zu projizieren. Weber Günter fragt an, ob die Gemeinde eine derzeit aufrechte Verordnung bzgl. des Rasenmähens an Sonntagen hat. Der Bürgermeister erklärt, dass dies vom Land Burgenland verordnet wurde. Abschließend erklärt der Bürgermeister, dass die neue Bestuhlung der Aufbahrungshalle geliefert wurde und dass man sich mit dem Ortspfarrer noch über die Anschaffung neuer Vorhänge unterhalten müsse.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Damit ist die Tagesordnung der 5. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates erschöpft.

Die nächste Gemeinderatssitzung soll am 13.09.2023 um 19:00 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:05 Uhr.

Steurer Johann

Bürgermeister

Wetschka Martin-Lukas

Beglaubiger

Vb Čirak Malik Schriftführer Pfeiler Romana

Beglaubiger